

# Merkblatt

## zur Zulassung eines Kraftfahrzeugs in Sachsen-Anhalt

Ab dem **01.04.2008** ist die Zulassung eines Kraftfahrzeugs in Sachsen-Anhalt grundsätzlich nur noch möglich, wenn

1. eine Ermächtigung zum Einzug der Kraftfahrzeugsteuer von einem Konto bei einem Geldinstitut erteilt worden ist **und**
2. die Person, auf die das Fahrzeug zugelassen werden soll, bei der Finanzverwaltung Sachsen-Anhalts weder Kraftfahrzeugsteuerrückstände hat noch Nebenleistungen (Zinsen, Säumniszuschläge) zur Kraftfahrzeugsteuer schuldet.

Rechtsgrundlage dieser Regelung ist das Gesetz über die Mitwirkung der Zulassungsbehörden bei der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer und zur Änderung weiterer Gesetze zur Bezeichnung der Landeshauptkasse vom 24.01.2008 (GVBl. LSA Nr. 2/2008 S. 28).

### 1 Erteilung einer Einzugsermächtigung

Der Zulassungsbehörde ist die Teilnahmeerklärung für das Lastschriftinzugsverfahren zur Kraftfahrzeugsteuer vorzulegen. Die Einzugsermächtigung kann nur für in der Zukunft fällige Kraftfahrzeugsteuerbeträge erteilt werden und nicht für rückständige Kraftfahrzeugsteuerbeträge und deren Nebenleistungen.

Der Vordruck "Teilnahme zum Lastschriftinzugsverfahren" (Kraft 1) nebst Erläuterung liegt bei allen Finanzämtern und Zulassungsbehörden aus und kann auch über die Internetseiten der Oberfinanzdirektion Magdeburg ([www.ofd.sachsen-anhalt.de](http://www.ofd.sachsen-anhalt.de)) abgerufen werden.

Ausnahmen von der Verpflichtung zur Erteilung einer Einzugsermächtigung sind nur in besonderen Härtefällen oder bei unbefristeten Steuerbefreiungen möglich. Auskünfte erteilen die Finanzämter.

### 2 Keine rückständige Kraftfahrzeugsteuer

Ein Fahrzeug wird darüber hinaus nur noch zugelassen, wenn der Fahrzeughalter bei den Finanzämtern Sachsen-Anhalts keine Kraftfahrzeugsteuerrückstände oder Rückstände von diesbezüglichen steuerlichen Nebenleistungen (z. B. Säumniszuschläge) hat. Ein rückständiger Betrag bis zu zehn Euro steht der Zulassung des Fahrzeugs jedoch nicht entgegen.

Die Prüfung, ob Rückstände (z. B. für ein stillgelegtes Fahrzeug) vorhanden sind, erfolgt im Rahmen des Zulassungsverfahrens. Werden Rückstände festgestellt, ist deren Begleichung vor Ort **nicht** möglich. Die Rückstände können mittels Überweisung bzw. Bareinzahlung bei Banken, Sparkassen und Postämtern auf das Konto des Finanzamtes erfolgen. Eine Bareinzahlung bei den Finanzämtern ist **nicht** möglich.

#### **Bei einer Zulassung durch Bevollmächtigte ist Folgendes zu beachten:**

Der zulassende Dritte muss eine vom Fahrzeughalter selbst unterschriebene Einzugsermächtigung in der Zulassungsbehörde vorlegen. Gleichzeitig ist den Zulassungsbehörden eine Einverständniserklärung des Fahrzeughalters vorzulegen, nach der dem Dritten etwaige ausstehende Kraftfahrzeugsteuern und Nebenleistungen mitgeteilt werden dürfen.

Dafür steht der Vordruck "Vollmacht" (KraftSt 2) nebst Anlagen zur Verfügung, der in allen Finanzämtern und Zulassungsbehörden ausliegt und über die Internetseiten der OFD Magdeburg ([www.ofd.sachsen-anhalt.de](http://www.ofd.sachsen-anhalt.de)) abgerufen werden kann.

#### **Für Steuerbefreiung oder Steuervergünstigung gilt Folgendes:**

Die Voraussetzungen für die Befreiung oder Vergünstigung sind z. B. durch die Vorlage des Schwerbehindertenausweises in den Zulassungsbehörden glaubhaft zu machen.

Bei einem Antrag auf Steuerermäßigung bleibt die Pflicht zur Erteilung der Einzugsermächtigung allerdings ebenso bestehen wie in Fällen einer zeitlich befristeten Steuerbefreiung.